

Fachbeirat Glücksspielsucht
nach § 10 Abs. 1 Satz 2 GlüStV

- eine unabhängige Einrichtung zur Beratung der Länder

Geschäftsstelle des Fachbeirats
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden



Pressemitteilung

Fachbeirat Glücksspielsucht empfiehlt Beibehaltung des Onlinecasinoverbotes und fordert strengere Werberegeln

(Wiesbaden, 3.12.2018) Die Bundesländer diskutieren aktuell eine mögliche Öffnung des Marktes für Onlinecasinospiele. Nachdem die Befürworter einer Liberalisierung des Glücksspielmarktes in der Vergangenheit in der Minderheit waren, soll es inzwischen unter den Ländern zwei etwa gleich große Gruppen von Befürwortern und Ablehnern geben.

Der Fachbeirat Glücksspielsucht¹, der die Bundesländer bei der Umsetzung des Glücksspielstaatsvertrages aus sucht- und kriminalpräventiver Sicht berät, spricht sich einstimmig für die Beibehaltung des in § 4 (4) GlüÄStV (2012) festgelegten Verbotes von Onlinecasinos aus. Dieses Verbot wurde durch die Rechtsprechung Ende 2017 inzwischen höchstrichterlich bestätigt². Das Bundesverwaltungsgericht entschied, dass das Verbot mit Verfassungs- und Unionsrecht vereinbar ist. Diese gute juristische Basis sollte nicht leichtfertig verspielt werden. Vielmehr gilt es nun, darauf aufbauend das Internetverbot für Casino- und Pokerspiele auch wirksam umzusetzen (z.B. Payment Blocking), sowie die ausufernde Werbung für diese illegalen Angebote in TV und Internet zu unterbinden.

Flankierend empfiehlt der Fachbeirat ein komplettes Werbeverbot für Glücksspiele zu erwägen, da die bisherigen Einschränkungen weder von den Glücksspielanbietern noch von großen Teilen der Medienbranche im TV und im Internet eingehalten werden. Für Verbraucher ist derzeit z.B. nicht ersichtlich, dass es sich bei den im TV

¹ Mitglieder des Fachbeirates <https://innen.hessen.de/buerger-staat/geschaeftsstelle-gluecksspiel/gluecksspielkollegium/fachbeirat/mitglieder-des-fachbeirats>

² BVerwG 8 C 18.16 - Urteil vom 26.10.2017 <https://www.bverwg.de/261017U8C18.16.0>

beworbenen Glücksspielen um illegale Angebote handelt.

Während andere europäische Länder Restriktionen der Werbung (England, Spanien) oder gar Totalverbote (Italien) diskutieren bzw. bereits umsetzen, wird diese Debatte in Deutschland bisher kaum geführt.

Glücksspiele sind keine normalen, sondern besondere Wirtschaftsgüter und Dienstleistungen, die individuelle und soziale Schäden verursachen. Daher bedürfen sie einer strengen Regulierung. Ob Geldspielautomaten, Sportwetten oder Onlinecasinos, alle Glücksspiele sind grundsätzlich so konstruiert, dass der Gewinner immer der Anbieter ist. Suchtforscher sind sich einig, dass das Suchtpotenzial der Onlinecasinospiele besonders hoch ist. Als entscheidende Faktoren werden die Verfügbarkeit (7 Tage die Woche rund um die Uhr), schnelle Spielformen, unkomplizierte und nahezu unbegrenzte Einzahlungsmöglichkeiten genannt. Manche Menschen zocken am Handy während der Arbeitszeit, in der Schule oder der Universität, bei Familienfeiern oder in der U-Bahn.

Den Großteil ihrer Umsätze machen Glücksspielanbieter bekanntermaßen mit Sucht- oder Problemspielern. Das gilt auch für Onlinecasinospiele. Die Zahl der problematischen oder gar süchtigen Spieler in Deutschland wird derzeit auf rund 500.000 geschätzt.

Es ist zudem fraglich, ob im Zuge einer Öffnung des Marktes für hoch suchtpotente Onlinecasinospiele, die in § 1 GlüÄStV festgelegten Ziele *wirksame Spielsuchtbekämpfung, Lenkung des natürlichen Spieltriebs der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen sowie Gewährleistung des Jugend- und Spielerschutzes* haltbar sind und ob die Kohärenzverschiebung langfristig zu einem Verlust des Lotteriemonopols führen kann.

Weiter gilt es zu bedenken, dass die deutsche Glücksspielaufsicht derzeit der Kontrolle des wachsenden Glücksspielmarktes nicht gewachsen ist.

Wer sich für eine Liberalisierung des Glücksspielmarktes in dieser Größenordnung ausspricht, sollte zumindest die Aufsichtsbehörden personell und technisch so ausrüsten, dass sie ihre Aufgabe erfüllen können. Dazu bedarf es mindestens einer Verdoppelung bis Verdreifachung der bisherigen Kapazitäten der Ordnungsbehörden. Ebenfalls werden wirksame Verbraucherschutzelemente wie Werbeblocker für TV- und Onlinewerbung, Filtersoftware zur gezielten Blockade des Zugriffs auf Online-Glücksspielseiten sowie der Förderung einer Anlaufstelle für Glücksspielerinnen und

-spieler, die Probleme mit Glücksspielanbietern (Ombuds- und Clearingstelle) haben, flankierend erforderlich sein.

Der Fachbeirat Glücksspielsucht appelliert an die Bundesländer von einer Öffnung des Onlinecasinomarktes derzeit abzusehen. Die Erfahrungen, die mit der regulierten Zulassung der Sportwetten (online und terrestrisch) gemacht werden, sollten abgewartet und sorgfältig ausgewertet werden. Insbesondere sollte das Augenmerk darauf gerichtet werden, wie gesetzestreu die Anbieter sich verhalten werden.

Hintergrundinformationen zum Fachbeirat Glücksspielsucht

Der Fachbeirat führt seine Geschäfte nach Maßgabe der Vorschriften des GlüStV) sowie der VwVGlüStV. Er

- untersucht und bewertet im Rahmen von Erlaubnisverfahren die Einführung neuer Glücksspielangebote durch die in § 10 Abs. 2 und 3 GlüStV genannten Veranstalter und die Einführung neuer oder die erhebliche Erweiterung bestehender Vertriebswege nach § 9 Abs. 5 GlüStV,
- berät die Länder nach § 10 Abs. 1 Satz 2 GlüStV bei der ordnungsrechtlichen Aufgabe der Sicherstellung eines ausreichenden Glücksspielangebotes und
- wirkt mit bei der Evaluierung des Glücksspielstaatsvertrags nach § 32 Satz 1 GlüStV.
- Der Fachbeirat ist an den durch den GlüStV begründeten Auftrag gebunden und im Rahmen der ihm übertragenden Aufgaben nicht weisungsgebunden.

Zusammensetzung

Der Fachbeirat besteht aus 7 Mitgliedern und ist so zusammengesetzt, dass Persönlichkeiten mit ausgewiesener Erfahrung und Fachwissen in den Bereichen

- Nationale und internationale Glücksspielsucht- und Wettsuchtforschung, Suchtprävention, Suchthilfe sowie Suchtbekämpfung,
- Jugend- und Spielerschutz sowie Jugendhilfe,
- Bekämpfung der Kriminalität im Zusammenhang mit Glücksspielen einschließlich der Gewährleistung der Integrität des sportlichen Wettbewerbs bei der Veranstaltung und dem Vertrieb von Sportwetten

angemessen vertreten sind und juristischer Sachverstand, insbesondere in den Fragen des Glücksspielrechts und des Jugendschutzes, genutzt werden kann. Die Amtsdauer des Fachbeirats beträgt 7 Jahre.

Mitglieder:

Prof. Dr. Michael Adams

Universitätsprofessor a.D., ehemaliger Direktor des Instituts für Recht der Wirtschaft der Universität Hamburg, Arbeitsbereich Zivilrecht – auf Vorschlag Kriminologische Institute

Ilona Füchtenschnieder-Petry

Vorsitzende des Fachverbands Glücksspielsucht (fags) e.V.; Leiterin der Landeskoordinierungsstelle Glücksspielsucht NRW – auf Vorschlag fags

Dr. phil. Raphael Gassmann

Geschäftsführer der Deutschen Hauptstelle für Suchtfragen (DHS) e.V. – auf Vorschlag DHS

Andrea Hardeling

Geschäftsführerin der Brandenburgischen Landesstelle für Suchtfragen e. V. - auf Vorschlag der AOLG

Prof. Dr. med. Karl Mann

Seniorprofessor am Zentralinstitut für Seelische Gesundheit Mannheim, Universität Heidelberg – auf Vorschlag der DG Sucht

Prof. Dr. Christian Pfeiffer

Universitätsprofessor a.D., ehemaliger Vorstand und Direktor des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen e.V. – auf Vorschlag Kriminologische Institute

Elisabeth Seifert

Geschäftsführerin der Aktion Jugendschutz, Landesarbeitsstelle Bayern e.V. (aj) – auf Vorschlag der AOLG

<https://innen.hessen.de/buerger-staat/gemeinsame-geschaeftsstelle-gluecksspiel/fachbeirat>

Pressekontakt:

Ilona Füchtenschnieder spielsucht@t-online.de
0171 / 42 31 626

Prof. Dr. Michael Adams michael.adams@mba.uni-hamburg.de
040 42838-6400